

# Statuten

vom 1. Januar 2023

Inhalt

- I. Name und Zweck..... 2
- II. Mitgliedschaft ..... 2
- III. Organe ..... 2
- IV. Räumlichkeiten und Finanzen..... 4
- V. Statutenänderungen, Auflösung ..... 4

## I. Name und Zweck

- Art. 1**  
Name
- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Freihandbibliothek Diessenhofen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Diessenhofen.
- Art. 2**  
Zweck
- <sup>1</sup> Die Freihandbibliothek Diessenhofen bezweckt die Verbreitung guter Literatur und die Förderung der der Kinder-, Jugend und Erwachsenenbildung durch
- Führung einer öffentlichen Bibliothek
  - Übernahme von anderen Aufgaben, die mit der allgemeinen Zweckbestimmung zusammenhängen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3**  
Mitglieder
- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann von natürlich<sup>1</sup> und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben werden. In jedem Fall Mitglieder des Vereins sind die Stadtgemeinde Diessenhofen sowie die Volksschulgemeinde Region Diessenhofen (VSGDH)..
- Art. 4**  
Bedingungen Mitgliedschaft
- <sup>1</sup> Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Nichtbezahlung des erhobenen Jahresbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- <sup>3</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Bibliothekskommission. Ausgeschlossenen Personen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

## III. Organe

- Art. 5**  
Organe
- Vereinsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung
  - die Bibliothekskommission
  - die Bibliothekare
  - die Rechnungsrevisoren
- Art. 6**  
Mitgliederversammlung
- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird von der Bibliothekskommission alle zwei Jahre einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren der Bibliothekskommission, des Präsidenten oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- <sup>2</sup> Sie wird mindestens 8 Tage zum Voraus schriftlich oder durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

---

<sup>1</sup> sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

**Art. 7**

Aufgaben der Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Präsidenten, des Hauptbibliothekars und der übrigen Mitglieder der Bibliothekskommission (mit Ausnahme der Vertreter von Stadtrat, und der VSGDH Behörde) sowie von einem Rechnungsrevisor auf vier Jahre, entsprechend den Wahlen der Gemeindebehörden.
- b) Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Änderung der Statuten
- e) Beratung über kommende Aufgaben
- f) Beratung und Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr von der Bibliothekskommission unterbreitet werden.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

**Art. 8**

Beschlussfassung und Stimmberechtigung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mehrpersonenhaushalt (Familie oder Paar) verfügt ebenfalls über eine Stimme, sofern die einzelnen Personen nicht unabhängig voneinander als Mitglied registriert sind und den Jahresbeitrag entrichten.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 9**

Zusammensetzung Bibliothekskommission

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich t zusammen aus:

- 1 Präsident
- 1 Vertreter des Stadtrates
- 1 Vertreter der VSGDH

- 1 Hauptbibliothekar
- 1- 2 Bibliothekare
- 1- 2 weitere Mitglieder

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>4</sup> Sie besorgt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Bibliothekskommission kann Aufgaben an den Hauptbibliothekar delegieren.

**Art. 10**

Rechtsverbindliche Unterschriften

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen. Er führt zusammen mit dem Hauptbibliothekar die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

<sup>2</sup> In finanziellen Belangen zeichnet der Kassier.

**Art. 11**

Bibliothekare

<sup>1</sup> Die Bibliothekare werden auf Antrag des Hauptbibliothekars von der Bibliothekskommission gewählt.

<sup>2</sup> Sie unterstützen den Hauptbibliothekar in der Führung der Bibliothek.

- Art. 12**  
Rechnungsrevision
- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Zu diesem Zwecke hat der Kassier der Revision die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen.
- <sup>2</sup> Die Revision hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

#### IV. Räumlichkeiten und Finanzen

- Art. 13**  
Räumlichkeiten
- <sup>1</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten im "Leuehof" bzw. in anderen Gebäuden wird vertraglich geregelt.

- Art. 14**  
Finanzielle Mittel
- <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen, welche von juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Freunden und Gönnern gemacht werden sowie allfälligen Subventionen der Stadt- und Volksschulgemeinde

- Art. 15**  
Nutzung der Bibliothek
- <sup>1</sup> Für die Nutzung der Bibliothek ist eine aktive Mitgliedschaft erforderlich, bedingt durch die Zahlung des Jahresbeitrages. Ausnahmefälle liegen im Ermessen des Hauptbibliothekars.

- Art. 16**  
Entschädigung
- <sup>1</sup> Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- <sup>2</sup> Für regelmässige oder besondere Leistungen kann die Bibliothekskommission angemessene Entschädigungen ausrichten.
- <sup>3</sup> Der Hauptbibliothekar, die Bibliothekare sowie die Bibliotheksmitarbeitende werden im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses entschädigt.

#### V. Statutenänderungen, Auflösung

- Art. 17**  
Änderung/Auflösung
- <sup>1</sup> Die Statuten können nur geändert werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ihr drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- <sup>3</sup> Die auflösende Versammlung bestimmt den Verwendungszweck des Vereinsvermögens. Dieses ist einem steuerbefreiten Zweck zuzuführen.
- Art. 18**  
Neue Statuten
- <sup>1</sup> Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2023 angenommen worden und treten rückwirkend auf 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. April 2002.

Diessenhofen, 20. März 2023

Markus Birk, Präsident

Andrea Hedinger, Hauptbibliothekarin